

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Gruppe
der PDS/Linke Liste**
— Drucksache 12/1552 —

**Überprüfung der ehemaligen Vermögenslage von heutigen Sozialhilfeantragstellern
in den neuen Bundesländern**

Der Hauptantrag auf Gewährung von Sozialhilfe, den Rentnerinnen und Rentner in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik heute zu stellen gezwungen sind, um ihre soziale Existenz zu gewährleisten, fordert unter Punkt „3. Vermögen“ Auskünfte über die in den letzten zehn Jahren von ihnen an Angehörige getätigten Schenkungen bzw. Übergaben von Vermögen oder Vermögensanteilen. Die Rentnerinnen und Rentner in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik betrachten diese rückwirkende Ausforschung ihrer damaligen Vermögensverhältnisse als entwürdigend und unzumutbar, weil damit unter völlig anderen Rechtsbedingungen getätigte Schenkungen an Kinder oder Enkel heute der Prüfung des Anspruches auf Sozialhilfe zugrunde gelegt werden.

Vorbemerkung

1. Es ist unzutreffend, wenn mit der Fragestellung der Eindruck erweckt wird, Rentnerinnen und Rentner in den neuen Bundesländern und Ostberlin seien allgemein zur Sicherung ihrer sozialen Existenz auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe angewiesen.

Richtig ist, daß dieser Personenkreis, soweit er außerhalb von Heimen, Anstalten und gleichartigen Einrichtungen lebt, mit der mehrfachen Anhebung der Renten und der Gewährung von Sozialzuschlägen zur Rente allgemein von Sozialhilfe unabhängig ist. Sozialhilfebedürftigkeit in größerem Umfange tritt – ebenso wie in den alten Bundesländern – erst bei einer notwendigen Heimunterbringung ein. Zur Bestreitung der

dadurch entstehenden Kosten reichen Renteneinkünfte allein in der Regel nicht aus.

2. Die Kleine Anfrage betrifft die Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in den neuen Bundesländern und Ostberlin (Beitrittsgebiet). Da nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, führen auch im Beitrittsgebiet die Länder das BSHG als eigene Angelegenheit aus (Artikel 83 GG) und regeln die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren, soweit nicht Bundesgesetze etwas anderes bestimmen (Artikel 84 Abs. 1 GG). Bedingt durch diese verfassungsrechtliche Aufgabenverteilung hat die Bundesregierung keinen Überblick darüber, welcher Formulare sich die mit der Ausführung des BSHG im Beitrittsgebiet befaßten Landes- und Kommunalbehörden bei Inanspruchnahme von Sozialhilfe im Einzelfall bedienen. Sie hält es jedoch für möglich, daß hierfür im Rahmen allgemeiner Verwaltungshilfe durch die alten Bundesländer teilweise Antragsformulare Verwendung finden, wie sie auch in den alten Ländern in Gebrauch sind.

1. Welche Rechtslage legt die Bundesregierung bei der Beurteilung von in den letzten zehn Jahren in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik getätigten Schenkungen bzw. Vermögensübertragungen an Angehörige durch heutige Antragsteller auf Sozialhilfe zugrunde?

Soweit in Antragsformularen für die Inanspruchnahme von Sozialhilfe vom Antragsteller Angaben über die von ihm in den letzten Jahren vorgenommenen Vermögensverfügungen verlangt werden, hat dies nach Auffassung der Bundesregierung in einem engen zeitlichen Rahmen seine sachliche Rechtfertigung mit der Folge, daß derjenige, der Sozialhilfe in Anspruch nehmen will, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (§§ 60ff. des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) insoweit zu entsprechenden Angaben verpflichtet ist.

Das Verlangen nach Auskunft über erfolgte Vermögensverfügungen rechtfertigt sich zum einen aus § 92a BSHG. Nach dieser Vorschrift ist derjenige – volljährige – Hilfeempfänger zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet, der durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten – als solches kann sich auch die Vermögensverfügung zugunsten Dritter darstellen – die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe an sich selbst oder an seine unterhaltsberechtigten Angehörigen selbst herbeigeführt hat. Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt in drei Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Hilfe gewährt worden ist (§ 92a Abs. 3 BSHG). Die praktische Auswirkung dieser Regelung dürfte sich im Beitrittsgebiet auf Fälle beschränken, in denen Vermögensverfügungen nach Beginn der Verhandlungen über den Beitritt der damaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland getroffen wurden, sofern Anhaltpunkte dafür vorliegen, daß die Verfügung über das Vermögen in der Absicht erfolgt ist, seinen Einsatz im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Sozialhilfe zu Lasten der Allgemeinheit zu verhindern.

Die formularmäßige Frage nach Vermögensverfügungen aus weiter zurückliegenden Jahren ist in den alten Bundesländern außerdem gerechtfertigt auf Grund der in § 528 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) getroffenen Regelung in Verbindung mit dem sozialhilferechtlichen Grundsatz, daß derjenige Sozialhilfe nicht erhält, wer sich selbst helfen kann (§ 2 Abs. 1 BSHG). Nach § 528 Abs. 1 BGB kann jemand, der nach Vollziehung einer Schenkung u. a. außerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten, von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes fordern, wobei der Beschenkte die Herausgabe durch Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrages abwenden kann. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, in einem solchen Fall den Anspruch des Hilfeempfängers gegen den Beschenkten gemäß §§ 90f. BSHG zum Ersatz für erbrachte Sozialhilfeleistungen auf sich überzuleiten.

Dies gilt nach Auffassung der Bundesregierung nicht in gleichem Maße für das Beitrittsgebiet, weil § 528 BGB dort erst mit dem Wirksamwerden des Beitritts in Kraft getreten ist und das bis dahin geltende Recht eine vergleichbare Regelung nicht enthielt. Nach § 282 Abs. 2 Zivilgesetzbuch durfte eine Schenkung nicht widerrufen werden. Der Einigungsvertrag enthält in Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 unter Artikel 232 § 1 EGBGB die Bestimmung, daß für ein Schuldverhältnis, das vor dem Wirksamwerden des Beitritts entstanden ist, das bisherige für das Beitrittsgebiet geltende Recht maßgebend bleibt. Wenn auch der Rückforderungsanspruch nach § 528 BGB erst mit dem Eintritt der Unterhaltsbedürftigkeit entsteht, was in den hier interessierenden Fällen ein Zeitpunkt nach dem Wirksamwerden des Beitritts ist, so ist die Bundesregierung gleichwohl der Auffassung, daß es dem in der genannten Bestimmung des Einigungsvertrages zum Ausdruck kommenden Grundgedanken entspricht, das Rechtsverhältnis zwischen Schenker und Beschenktem in Fällen, in denen die Schenkung vor dem Beitritt erfolgt ist, insgesamt, d. h. auch hinsichtlich des Rückforderungsanspruchs, als vor dem Beitritt liegend anzusehen. Das hat zur Folge, daß ein Rückforderungsanspruch nicht besteht, dementsprechend auch vom Träger der Sozialhilfe nicht auf sich übergeleitet werden kann. Eine Auskunftspflicht besteht deshalb mangels Erheblichkeit für die Entscheidung über die Gewährung von Sozialhilfe nicht. Anders verhält es sich mit Schenkungen, die der Hilfesuchende nach Wirksamwerden des Beitritts vorgenommen hat; insoweit ist der Träger der Sozialhilfe zu einem Auskunftverlangen und bei Bestehen eines Rückforderungsanspruchs gegen den Beschenkten zu dessen Überleitung nach § 90 BSHG berechtigt.

2. Welche Konsequenzen ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung für die heutigen Sozialhilfeantragsteller aus den zurückliegenden Vermögensübertragungen bzw. Schenkungen an Angehörige hinsichtlich ihres Anspruchs auf Sozialhilfe?

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Anspruches auf Sozialhilfe brauchen im Beitrittsgebiet Angaben über zurückliegende Vermögensübertragungen oder Schenkungen nur

in der Antwort auf Frage 1 aufgezeigten zeitlichen Begrenzung (d. h. für die Zeit nach dem 3. Oktober 1990) gemacht zu werden.

3. Wie will die Bundesregierung gewährleisten, daß die Sozialhilfeantragsteller aus den ostdeutschen Bundesländern ihren Rechtsanspruch, ohne dem entwürdigenden Druck dieser Ausforschung ihrer früheren Vermögensverhältnisse ausgesetzt zu sein, wahrnehmen können?

Das für die Sozialhilfe innerhalb der Bundesregierung zuständige Bundesministerium für Familie und Senioren wird die vorstehend dargestellte Rechtsauffassung allen Trägern der Sozialhilfe im Beitrittsgebiet zur Kenntnisnahme mitteilen.

4. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um bei den Betroffenen die durch diese Ausforschung entstandenen Belastungen von Familienbeziehungen zu beseitigen?

Die Bundesregierung wird ihre Bemühungen fortsetzen, bei den Bürgern des Beitrittsgebietes die Auswirkungen der Herstellung der Rechtseinheit mit den alten Bundesländern zu verdeutlichen. Im Bereich der Sozialhilfe als einer ohne Vorleistung aus allgemeinem öffentlichem Finanzaufkommen gewährten Sozialleistung wird es dabei darum gehen, Verständnis dafür zu wecken, daß nach den maßgebenden sozialpolitischen Grundsätzen und Zielsetzungen Sozialhilfe nur beanspruchen kann, wer sich durch Einsatz seines Einkommens und Vermögens in zumutbarem Umfange nicht selbst helfen kann.

Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn sie in diesem Bemühen von allen politischen Kräften unterstützt würde.